

5.3.1.2.5.2 Walderschließung Art. 20 b) v) in Verbindung mit Art. 30 VO (EG) Nr. 1698/2005

I Tabellarische Kurzbeschreibung

Ziel	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um – bisher unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine rationale, nachhaltige und wettbewerbsfähige Bewirtschaftung zu erschließen, – bisher ungenutzte Potenziale des Rohstoffes Holz für die stoffliche und auch energetische Nutzung vor allem aus dem Kleinprivatwald mobilisieren zu können, – die Diversifizierung der Wirtschaft im ländlichen Raum zu unterstützen, – den Wald für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen, – die Durchführung von Maßnahmen zur Schutzwaldpflege und –sanierung zu ermöglichen, – eine kontinuierliche und nachhaltige Holz mengenbereitstellung für eine „just in time“-Lieferung zur Bedienung der erweiterten Verarbeitungskapazitäten der Holzwirtschaft gewährleisten zu können.
A	<p>Gegenstand</p> <p>Erschließung der Wälder mit schwerlastbefahrbaren Wegen einschließlich der zusätzlich erforderlichen Baumaßnahmen und die Reparatur untergegangener bzw. beschädigter bisher schwerlastbefahrbarer Wege. Zur Erschließung notwendige Anlagen wie z. B. Durchlässe, Brücken, Wendemöglichkeiten, Holzlagerplätze sind separat förderfähig. Mit der Erschließungsmaßnahme verbundene, erforderlich werdende Maßnahmen wie zum Beispiel der Landschaftspflege und des Naturschutzes gelten als Bestandteil des Wegebauprojektes. Ebenso förderfähig sind Gutachten und Erhebungen zu Wegebauprojekten, auch wenn diese als Ergebnis dieser Bewertungen nicht zu einem Wegebauprojekt führen. Die Förderung erfolgt gemäß Nr. 4.1.2.5.4 der Nationalen Rahmenregelung (NRR)</p>

B	Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> - Zuwendungsempfänger und unmittelbare Träger gemäß Nr. 4.1.2.5.4 der NRR sowie - Jagdgenossenschaften und - sonstige Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht explizit als Zuwendungsempfänger gem. NRR ausgeschlossen sind -
C	Art, Höhe und Umfang der Zuwendung	<p>gemäß NRR mit folgenden Abweichungen:</p> <p>Grundförderung: 60 % der zuschussfähigen Ausgaben</p> <p>Zuschläge: 10 % bis max. 20 %</p> <p>Zuwendungshöchstsatz je Projekt: 90 %</p> <p>Waldbesitzer mit einer Forstbetriebsfläche in Bayern von über 1 000 ha erhalten eine Zuwendung in Höhe von 60 % der vorstehend aufgeführten Zuwendung</p> <p>Die Mehrwertsteuer zählt nicht zu den zuschussfähigen Ausgaben.</p>
D	Zuwendungsvoraussetzungen	<p>Voraussetzungen und Standards gemäß NRR mit folgenden Abweichungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Wegeneubauten beträgt die Länge mindestens 200 lfm, - bei Wegeneubauten müssen die Projektkosten mindestens 5.000 Euro, bei Wegereparaturen die Gesamtkosten je Antrag 5.000 Euro und bei separater Förderung von Anlagen je Antrag mindestens 2.500 erreichen, - die Wege müssen nach vorgegebenen Standards projektiert und gebaut werden, - die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Wasserhaushalts sind besonders zu berücksichtigen
E	Zusätzliche Informationen	---

II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000 bis 2006

Für Walderschließungsmaßnahmen als Grundlage für eine fachgerechte und umweltschonende Nutzung der Wälder wurden im Zeitraum 2000 bis 2005 Fördermittel in Höhe von 19,1 Mio. € eingesetzt. Mit diesen Mitteln wurden im Berichtszeitraum rd. 681 km Wege fertiggestellt und damit primär Kleinprivatwaldbesitz erschlossen. Die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur ermöglicht eine rationelle und wirtschaftliche Holzernte und –bereitstellung und ist die Voraussetzung für die notwendigen Holztransporte.

III Probleme, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen

Die SWOT-Analyse zeigt für den Bereich Forstwirtschaft nachstehende Probleme auf, die mit den entsprechenden Maßnahmen gemäß dem Förderprogramm zur Walderschließung gelöst werden sollen:

Probleme

- Unzureichende Walderschließung vor allem in kleinen Privatwäldern,
- Strukturnachteile durch kleine und zersplitterte Waldbesitzverhältnisse (Durchschnittsgröße im Privatwald Bayerns ca. 2 ha),
- Ungenutztes Rohstoffpotential (lt. BWI II Steigerung von rd. 16 Mio. Erntefestmeter auf rd. 21 Mio. Erntefestmeter möglich, vor allem im Kleinprivatwald).

Ziele und Strategien

Voraussetzung für die Pflege und die nachhaltige und naturnahe Nutzung der Wälder ist eine ausreichende Erschließung durch schwerlastbefahrbare Wege. Diese Wege erfüllen darüber hinaus Gemeinwohlfunktionen, da sie der Allgemeinheit zum Zweck der Erholung, zur Sicherung der Schutzfunktionen der Wälder sowie zur Bewältigung von Schadereignissen zur Verfügung stehen.

Ziel der Förderung der Walderschließung ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um

- bisher unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine rationelle, nachhaltige und wettbewerbsfähige Bewirtschaftung zu erschließen,
- die Diversifizierung der Wirtschaft im ländlichen Raum zu unterstützen,
- bisher ungenutzte Potenziale des Rohstoffes Holz für die stoffliche und auch energetische Nutzung vor allem im Kleinprivatwald mobilisieren zu können,
- den Wald für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen,

- eine kontinuierliche und nachhaltige Holzmengenbereitstellung für eine „just in time“-Lieferung zur Bedienung der erweiterten Verarbeitungskapazitäten der Holzwirtschaft gewährleisten zu können,
- die Durchführung von Maßnahmen zur Schutzwaldpflege und –sanierung zu ermöglichen

Erwartete Wirkungen

Walderschließungsmaßnahmen verbessern die Infrastruktur im ländlichen Raum, leisten einen Beitrag zur Sicherung einer nachhaltigen und naturnahen Pflege und Nutzung der Waldbestände, verbessern die Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft und leisten dadurch letztendlich auch einen Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen, zur Einkommenssicherung und -verbesserung im ländlichen Raum.

IV Beschreibung der Maßnahme

Grundlage für die Beteiligung des ELER sind 100 % der öffentlichen Ausgaben des Bundes und des Landes, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) ist in Kapitel 6.2 festgelegt.

Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben¹¹⁸.

A) Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Neubau von schwerlastbefahrbaren Wegen sowie die Reparatur infolge von Schadereignissen untergegangener bzw. beschädigter bisher schwerlastbefahrbarer Wege sowie notwendige Anlagen wie z. B. Durchlässe, Wendemöglichkeiten, Brücken und Holzlagerplätze. Mit der Erschließungsmaßnahme verbundene, erforderlich werdende Maßnahmen wie zum Beispiel der Landschaftspflege, des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil des Wegebauprojektes.

¹¹⁸ Berechnungsformel: ELER- Zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 71 multipliziert mit der Beihilfenintensität

Nicht förderfähig sind Erschließungsflächen des Bundes, der Länder, amtierender Königshäuser und des Unternehmens Bayerische Staatsforsten sowie juristischer Personen des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Solche Flächen sind bei Projekten in Gemengelage in Abzug zu bringen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme

- durch Verstöße gegen waldgesetzliche Vorschriften ausgelöst worden ist,
- im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt steht.

Der Fördertatbestand entspricht den Vorgaben der Nationalen Rahmenregelung (NRR).

B) Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und unmittelbare Träger gemäß 4.1.2.5.4 der NRR sowie sonstige Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts und Jagdgenossenschaften soweit sie nicht explizit als Zuwendungsempfänger gem. NRR ausgeschlossen sind.

C) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungshöhe wurde unter Berücksichtigung besonderer regionaler Besonderheiten den Bestimmungen der NRR angepasst und beträgt 60 % der zuschussfähigen Ausgaben.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen können folgende Zuschläge gewährt werden:

1. Zuschläge für den Wegeneubau

a) Zuschlag in Höhe von bis zu 10 %-Punkte

für die gesamte Erschließungsfläche, wenn schwierige Projektbedingungen und/oder kostenerhöhende Projektauflagen vorliegen.

Die Zuschlagsgewährung ist zu begründen.

b) Zuschlag in Höhe von 20 %-Punkte

für den zutreffenden Erschließungsflächenanteil der im Erschließungsgebiet liegenden

Erholungswaldflächen nach Art. 12 BayWaldG,

Waldflächen im Alpenbereich nach LEP Bayern,

Schutzwaldflächen nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG.

Soweit für einen Erschließungsflächenanteil mehrere der unter Buchst. b) aufgeführten Zuschlagsmerkmale zutreffen, darf dieser Flächenanteil nur einer Kategorie zugeordnet werden.

Die Zuschlagsgewährung ist mit einer Flächennachweisung zu begründen.

Eine Kombination des jeweils unter a) und b) aufgeführten Zuschlags ist möglich.

2. Zuschlag für die Reparatur von Wegen

Zuschlag für im Erschließungsgebiet liegende Waldflächen im Alpenbereich nach LEP Bayern:

20 %-Punkte für den zutreffenden Erschließungsflächenanteil.

3. Förderausschlüsse

Nicht förderfähig ist die Walderschließung auf Waldflächen des Bundes, der Länder, amtierender Königshäuser und des Unternehmens Bayerische Staatsforsten sowie juristischer Personen des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Solche Flächen sind bei Projekten in Gemengelage in Abzug zu bringen, soweit eine Walderschließungswirkung für diese Flächen vorliegt.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme durch Verstöße gegen waldgesetzliche Vorschriften ausgelöst worden ist, im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt steht.

D) Zuwendungsvoraussetzungen

Die einzuhaltenden Grundlagen und Baustandards für Forstwege sind im DWA-Regelwerk (DWA-A 904, Richtlinien für den ländlichen Wegebau) mit Ergänzungen festgelegt. Dies gilt ebenso für die Wege mit reduziertem Standard z. B. Zubringerwege. In begründeten Ausnahmefällen kann das Staatsministerium Abweichungen von diesen Regelungen vorgeben oder zulassen.

Eigenleistungen und Sachleistungen der Beteiligten können berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

V Begleitung und Bewertung

Indikatoren siehe Kapitel 5.4

VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Abzuwickeln sind noch Walderschließungsmaßnahmen, für die bis 31.12.2006 Verpflichtungen eingegangen bzw. Bewilligungen erteilt wurden:

Abzuwickeln im Jahr	Walderschließungsmaßnahmen gem. VO (EG) Nr. 1257/1999	
	Öffentliche Ausgaben	Anteil EU
	Mio. Euro	
2007	3,0	1,5
2008	1,0	0,5
insges.	4,0	2,0

VII Sonstiges/Besonderheiten

Die Maßnahme „Walderschließung“ steht in keinem Bezug zu anderen aus EU-Töpfen finanzierten Maßnahmen.